

## **Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2013 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2013)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl. I Nr. 1, ber. Nr. 7) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I Nr. 24) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin auf ihrer Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Straßenreinigungsgebühren- und Winterdienstgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2013 (Straßenreinigungsgebührensatzung 2013) beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin erhebt für die von ihr gemäß der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Fontanestadt Neuruppin (Straßenreinigungssatzung) vom 03. September 2012 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 26. September 2012) durchgeführte Straßenreinigung und den Winterdienst Benutzungsgebühren nach § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BbgStrG und § 6 KAG. Diese Gebühren dienen dem Ausgleich des besonderen Vorteils, der dem jeweiligen Eigentümer dadurch erwächst, dass die an seinem Grundstück entlangführende öffentliche Straße in der gesamten Länge durch die Fontanestadt Neuruppin in einem grundsätzlich sauberen und sicher befahrbaren Zustand gehalten wird und der Winterdienst durchgeführt wird.
- (2) Von der Fontanestadt Neuruppin wird ein auf dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung beruhender Eigenanteil von mindestens 25 % übernommen.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren sind die Grundstücksseiten entlang der öffentlichen Straße, durch die das Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossen ist (Frontlänge), und die Straßenart. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so werden anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
- (2) Bei Grundstücken, die mit mehreren Seiten an dieselbe gereinigte Straße angrenzen, wird die jeweils längste Grundstücksseite der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (3) Bei geschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen von Eckgrundstücken wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Festlegung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 bis 3 wird auf volle Meter abgerundet.
- (5) Die Straßenreinigung erfolgt nach der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung (Kehrplan). Bei der Straßenreinigung werden je nach Verkehrsbedeutung, Lage und Anliegerstruktur folgende Straßenarten unterschieden:  
Typ I: Straßen mit geringem Reinigungsbedarf  
Typ II: Straßen mit mittlerem Reinigungsbedarf  
Typ III: Straßen mit hohem Reinigungsbedarf

- (6) Der Winterdienst erfolgt nach der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung (Winterdienstkonzept).

### **§ 3 Gebührensätze**

- (1) Die Reinigungsgebühren betragen für die Straßen nach § 2 Abs. 5 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

a) für Straßen des Typ I	<b>0,96 €</b> jährlich
b) für Straßen des Typ II	<b>4,17 €</b> jährlich
c) für Straßen des Typ III	<b>8,33 €</b> jährlich

- (2) Die Winterdienstgebühr beträgt für die Straßen nach § 2 Abs. 6 je lfd. Meter Frontlänge und veranlagungsfähiger Grundstücksseite:

**1,88 €** jährlich.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der zum 01. Januar eines Jahres als Eigentümer des gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erschlossenen Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel in den in Abs. 1 genannten Rechtsverhältnissen ist der jeweils neue Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer oder sonstige Grundstücksbenutzer mit dem Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Fontanestadt Neuruppin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Auf die Gebühren können angemessene Vorausleistungen verlangt werden.
- (2) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für insgesamt weniger als einen Monat im Erhebungszeitraum eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Bei Nichtzahlung oder nicht fristgemäßer Zahlung der Gebühr treten für den Gebührenschuldner Mahn- und Vollstreckungsfolgen nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften und nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg ein.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten ab diesem Zeitpunkt die §§ 5 bis 8 und 10 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin 2011 (Straßenreinigungssatzung 2011) vom 22. Dezember 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 29. Dezember 2010 außer Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 20. Dezember 2012*

i.V. Krohn  
Bürgermeister